

Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Weisung Verbesserungen für das KUG bis 31.12.2020

Laufende Nummer: 202003015

Geschäftszeichen: GR 22 – 75096 / 75106 / 75109 / 7016.2

Gültig ab: 27.03.2020

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- entfällt

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

1.1. Kurzarbeitergeldverordnung

In einem Eilverfahren wurde am 13.03.2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. § 109 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beinhalten bis 31.12.2021 befristete Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von befristeten Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung hat auf dieser Grundlage am 23.03.2020 ein Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) und eine Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) beschlossen. Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 01.03.2020 befristet bis zum 31.12.2020. Die Verordnung sieht folgende Änderungen beim Kurzarbeitergeld vor:

Abweichend von § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. SGB III ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen sind.

Zur Vermeidung der Kurzarbeit im Sinne des § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III müssen keine negativen Arbeitszeitsalden gebildet werden.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können bei Kurzarbeit einen Entgeltausfall erleiden und damit dem Grunde nach einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben; § 11 Abs. 4 S. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist insofern aufgehoben.

Die Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden für den Arbeitsausfall in der Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020 zu 100 % aus Beitragsmitteln erstattet, soweit in dieser Zeit auch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld besteht.

1.2. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Mit einem vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld wird ein Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z.B. der Landwirtschaft, aufzunehmen. Dafür wurde in einem weiteren Eilverfahren am 27.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen.

§ 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wurde neu aufgenommen. Darin ist geregelt, dass in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 - abweichend von § 106 Absatz 3 SGB III - bei der Berechnung des Ist-Entgelts, das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes bestimmt werden muss, eine Ausnahme gilt (§ 106 SGB III definiert die Begriffe des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts).

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der KugV und des Sozialschutz-Pakets auf das operative Geschäft der BA, Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, zusammengefasst und Hinweise zur Anwendung der befristeten Rechtsänderungen gegeben.

2.1 Auswirkungen der Änderungen (s. Ziffer 1)

2.1.1 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Für die Abwicklung der Erstattung ist bis 17.05.2020 eine Umgehungslösung erforderlich, weiteres siehe Abschnitt 2.1.5 „Ausblick IT-Anpassung und Umgehungslösung für SV-Erstattung“.

2.1.2 Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Ausgangssituation“ beschriebenen Änderungen gilt bis 31.12.2020 folgendes:

Zur Vermeidung von Kurzarbeit müssen keine Minusstunden aufgebaut werden.

Es ist arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig, Kurzarbeit bei Vorliegen eines Arbeitsausfalles auch für die Vergangenheit zu vereinbaren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn für diese Zeiten das Arbeitsentgelt bereits abgerechnet und ausgezahlt wurde. In einen bereits abgeschlossenen Vorgang kann nicht rückwirkend eingegriffen werden. An der Notwendigkeit, rechtzeitig den Arbeitsausfall anzuzeigen, ändert diese Auslegung nichts.

Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.

Kurzarbeit kann grundsätzlich auch für Leiharbeiterinnen und –arbeitnehmer rückwirkend vereinbart werden. Der in § 11 Abs. 4 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelte Garantielohnanspruch für Leiharbeiterinnen und –arbeitnehmer kann aufgrund der Verordnung frühestens mit Wirkung ab 01.03.2020 für den Umfang des Arbeitsausfalls und die Dauer aufgehoben werden, für die Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten. Angesichts der besonderen Situation von Leiharbeitskräften mit wechselnden Einsätzen und Wechseln zwischen Einsatz- und verleihfreien Zeiten kommt abweichend von der üblichen Berechnung für die Ermittlung des Sollentgelts die Anwendung des § 106 Absatz 4 SGB III in Betracht. Danach ist für das Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgeblich, das der Leiharbeiter/die Leiharbeiterin in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor dem Arbeitsausfall durchschnittlich erzielt hat.

Die BA sieht bis zum 31. Dezember 2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei der Interessenabwägung mit vorrangigen Urlaubswünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in der jetzigen Situation nicht

absehbar ist, für welchen konkreten Zweck diese ihren Urlaub nutzen wollen oder müssen (z. B. Urlaub zur Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung der Kitas oder Schulen). Der Schutz durch die Versicherungsgemeinschaft geht aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse somit der Schadensminderungspflicht des Einzelnen vor. Wird die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt oder bestehen noch übertragene Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr, ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Auch hier dürfen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.

Unabwendbares Ereignis als Ursache eines für Kurzarbeit erheblichen Arbeitsausfalles kann auch die behördlich angeordnete Betriebsschließung sein. Grundlage dafür können z.B. Ermächtigungen aus Katastrophenschutzgesetzen oder das Infektionsschutzgesetz sein. Voraussetzung dabei ist weiterhin, dass es einen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall gibt.

2.1.3 Verfahrensvereinfachungen

Für die Auszahlung von Kurzarbeitergeld bleibt es grundsätzlich bei dem etablierten zweistufigen Verfahren von Anzeige und monatlicher Abrechnung. Folgende Vereinfachungen sind befristet bis 31.12.2020 vorgesehen:

Die Anzeige wird auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Zur Glaubhaftmachung können Nachweise in einfacher Form geführt werden.

Eine Leistungsberatung zur Erläuterung von Abrechnungsmodalitäten findet nicht statt.

Die Niederschrift zur Anzeigenprüfung kann vollständig entfallen. Die Frage in ZERBERUS, ob alle in der Niederschrift abgefragten Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei deren Vorliegen unabhängig von der Erstellung der Niederschrift zu bejahen. Die weitere Frage, ob eine gegengezeichnete Fassung der Niederschrift vorliegt, ist in diesen Fällen immer mit „Ja“ zu beantworten.

Der Anzeigevordruck wurde für den Arbeitgeber vereinfacht. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind in einfacher Form darzulegen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bzw. Änderungskündigungen zur Einführung der Kurzarbeit müssen nicht mit der Anzeige eingereicht, sondern nur zur Prüfung vorgehalten werden (Nr. 6 der Anzeige).

Anstelle des bisherigen Antragsvordrucks für die Abrechnung gibt es vorübergehend die Möglichkeit, einen Kurzantrag Kurzarbeitergeld zu stellen. Der bisherige Antrag Kug 107 und die Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste Kug 108 wurden aktualisiert. Alle Formulare sind bzw. werden in Kürze im Internet veröffentlicht.



Für große Unternehmen kann sich eine Zentralisierung des gesamten Verfahrens zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld anbieten. Details können dezentral gemeinsam mit den Unternehmen vereinbart werden.

2.1.4. Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen werden verschoben, bis die krisenhafte Situation beendet ist. Zum Umgang mit noch nicht geprüften Arbeitsausfällen, bei denen etwaige Erstattungsforderungen mit Ablauf des 31.12.2020 verjähren, werden noch gesonderte Hinweise gegeben (z.B. Verjährungsmanagement).

2.1.5 Ausblick IT-Anpassung ZERBERUS-KUG und Umgehungslösung für SV-Erstattung

Die IT-seitig notwendigen Anpassungen für die Auszahlung der SV-Erstattung über ZERBERUS-KUG und die Änderung der Validierungen (Prüfung auf fachliche Plausibilität) zu den Mindestanforderungen können zum 18.05.2020 umgesetzt werden. Dies gilt nur für Arbeitsausfälle, die mit der ab 18.03.2020 produktiv gesetzten neuen Bearbeitungslogik abgerechnet werden. Dafür ist erforderlich, dass zu diesen Arbeitsausfällen ein Leistungsvorgang erst nach dem 18.03.2020 erfasst wird. Dies ist für alle ab 01.03.2020 beginnenden Arbeitsausfälle zutreffend, da die erste Abrechnung erst im April erfolgt. Arbeitsausfälle, die vor dem 01.03.2020 begonnen haben und bereits mindestens einen Leistungsvorgang enthalten, müssen zum 29.02.2020 beendet werden und ab 01.03.2020 als neuer Arbeitsausfall erfasst und angeordnet werden. Eine erneute Anzeige durch den Betrieb ist nicht erforderlich.

Für die bis 17.05.2020 erfolgten Abrechnungen der SV-Erstattung kann die Auszahlung im Rahmen einer Umgehungslösung über den Kurzarbeitergeld-Titel erfolgen. Die Höhe der SV-Erstattung wird dem Kurzarbeitergeld-Erstattungsbetrag temporär hinzuaddiert. Bei der nächsten Abrechnung nach dem 18.05.2020 müssen die Operativen Services die erfassten Ansprüche korrigieren und entsprechend auf die Leistungsarten verteilen. ZERBERUS-KUG nimmt im Rahmen einer neuen Leistungsentscheidung die notwendigen Umbuchungen automatisch vor.

Bei der Abrechnung von Leistungsanträgen existiert in ZERBERUS-KUG bis 17.05.2020 eine Validierung auf das bisherige Drittelerfordernis des § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III. Es können dennoch die korrekten Werte zu den Beschäftigtenzahlen eingegeben werden.

2.1.6 Auswirkungen der Änderungen (s. Ziffer 1.2)

Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen wirkt sich während der Gültigkeitsdauer der Regelung des § 421c SGB III nicht auf die Höhe des Kurzarbeitergelds aus, soweit es nicht die Höhe des Soll-Entgelts übersteigt.

Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) in einer systemrelevanten Branche oder einem systemrelevanten Beruf erhöht das Ist-Entgelt nicht und bleibt damit anrechnungsfrei. Die Höhe des Kurzarbeitergelds ändert sich in diesen Fällen nicht. Zur Berechnung siehe 2.1.9.

2.1.7 Beispiele für systemrelevante Branchen oder Berufe

- medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte
- Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Labordiagnostik
- Apotheken
- Güterverkehr z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
- Lebensmittelhandel – z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen
- Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
- Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2.1.8 Beurteilung, ob Branche oder Beruf systemrelevant ist

Zur Beantwortung der Frage, welche Branchen oder Berufe systemrelevant sind, kann die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KritisV) herangezogen werden. Diese Verordnung bildet einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen. Dieser Maßstab ist im Zweifel weit auszulegen.

2.1.9 Berechnung des anrechnungsfreien Betrages beim Soll-Entgelt

Für die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Entgelt aus einer anderen Beschäftigung, als der, für welche das Kurzarbeitergeld gezahlt wird, zu berücksichtigen ist, ist eine abgestufte Prüfung vorzunehmen:

Schritt 1: Handelt es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanter Branche oder Beruf?

Wenn nein: § 106 Abs. 3 SGB III gilt unverändert, das Arbeitsentgelt ist in voller Höhe zu berücksichtigen.

Wenn ja: nächster Schritt

Schritt 2: Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob)?

Wenn ja: Es wird ohne Berechnung angenommen, dass es nicht zum Überschreiten des Sollentgelts kommt – vgl. Ziffer 2.1.6 dieser Weisung.

Wenn nein: nächster Schritt

Schritt 3:

Soll-Entgelt \cdot /. (Kurzarbeitergeld + Ist-Entgelt + ggf. Aufstockungsbetrag) = anrechnungsfreier Betrag

Abweichend von § 106 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB III sind Soll-Entgelt und Ist-Entgelt bei dieser Berechnung pauschaliert in Netto-Beträge entsprechend der Nettoentgelttabelle umzurechnen. Das gilt auch für den Aufstockungsbetrag und das Entgelt aus der anderen Beschäftigung. Hintergrund ist, dass mit der Regelung des § 421c SGB III gewährleistet wird, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Aufnahme einer weiteren Beschäftigung während des Arbeitsausfalls nicht mehr verdienen als ohne den Arbeitsausfall.

Übersteigt das Arbeitsentgelt den anrechnungsfreien Betrag, erhöht sich das pauschalierte Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt und das Kurzarbeitergeld reduziert sich.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die neuen Regelungen an.

4. Info

Für Rechtsfragen und Informationen wird auf die interne Übersicht, die mit Weisung vom 6. März 2020 veröffentlicht wurde, verwiesen. Diese ist im Intranet abrufbar und wird fortlaufend aktualisiert. Sie enthält entsprechende zentrale Hinweise auch für Kurzarbeitergeld im Kontext des Coronavirus.

Zu Rollen und Berechtigungen für unterstützende Einheiten ergeht eine gesonderte Information.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

Gez. Unterschrift